

**Benutzungsordnung für das Parkhaus
des Berufskollegs in Erkelenz
Aachener Straße 53, 41812 Erkelenz**

§ 1

Verkehrsbestimmungen

- (1) Das Benutzen des Parkhauses unterliegt den Bestimmungen und Regeln der StVO. Hinweisschilder sind zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit ist auf Schritttempo begrenzt.

§ 2

Parken

- (1) Das Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß und entsprechend der Parkflächenmarkierung abzustellen.
- (2) Mit den Anlagen und Einrichtungen des Parkhauses ist durch den Nutzer sorgsam umzugehen.
- (3) Das Einstellen des Kraftfahrzeuges ist kostenfrei.

§ 3


Nutzung des Parkhauses, Haftung

- (1) Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Kraftfahrzeuges erfolgt nicht. Der Kreis Heinsberg haftet lediglich für Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Solche Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Rauchen und Verwenden von offenem Feuer, Betanken, Instandsetzungsarbeiten, längeres Laufen lassen des Motors, das Abstellen nicht zugelassener oder defekter Fahrzeuge sowie das Abstellen von Anhängern ist nicht gestattet.
- (3) Das Parkhaus darf nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet,
- a) sich außerhalb des Parkvorgangs im Parkhaus aufzuhalten.
 - b) In dem Parkhaus Gegenstände jeglicher Art zu lagern oder Fahrräder abzustellen,
 - c) Die Parkfläche und ihre Zufahrt durch Gegenstände oder Abfälle (z.B. Papier, Verpackungsmaterial, Glas, Betriebsstoffe wie Öle und Benzin, Kaugummi, Zigaretten- oder Zigarettenkippen oder andere Abfälle) zu verunreinigen,
 - d) Die Bestandteile des Parkhauses zu beschriften, bemalen oder bekleben.

Eingetretene Verunreinigungen sind unmittelbar zu beseitigen. Gegenstände und Hinterlassenschaften sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit dem 01.10.2020 in Kraft.


Heinsberg, den 30.09.2020

Landrat
Stephan Pusch